



UNTERKAPITALISIERUNGSREGELUNGEN

I. Einführung

Seit 01. 01. 2008 gelten in der Tschechischen Republik zwei unterschiedliche Regelungen der Unterkapitalisierung gleichzeitig. Die Gültigkeit der einzelnen Novellen richtet sich nach dem Datum, wann die betroffenen Kredit- oder Darlehensverträge abgeschlossen wurden:

1. Bis 31. 12. 2007 („alte Regelung“)
2. Ab 01. 01. 2008 („neue Regelung“)

Für die einzelnen Verträge sind dann folgende Regelungen anwendbar:

Zeitraum Vertragsabschluss	bis 31. 12. 2007	2008-2009	2010
bis 31. 12. 2007	alte Regelung	alte Regelung, falls kein Nachtrag abgeschlossen wurde	neue Regelung
ab 01. 01. 2008	-	neue Regelung	neue Regelung

II. Allgemein

Die Unterkapitalisierung wurde früher nur im Zusammenhang mit verbundenen Personen geprüft.

Das tschechische Steuerrecht definiert zwei Kategorien von verbundenen Personen:

Kapitalverbundene Personen	direkter Anteil in Höhe von mindestens 25% am Eigenkapital oder an Stimmrechten
	indirekter Anteil in Höhe von mindestens 25% am Eigenkapital oder an Stimmrechten
Anders verbundene Personen	Führungs- oder Kontrolltätigkeit in mehreren Subjekten durch dieselbe Person oder durch nahestehende Personen
	Beherrschende und beherrschte Person
	Personen, die von derselben Person beherrscht werden
	Nahestehende Personen, Verwandte
	Personen im Rechtsverhältnis wegen der Minderung der Besteuerungsgrundlage oder wegen der Erhöhung des Steuerverlustes

Mit dem Datum 01. 01. 2008 wurden Unterkapitalisierungsregelungen für alle Darlehen unabhängig von den Kreditoren eingeführt.



III. Alte Regelung

a) Kredithöhe

Als steuerlich nicht wirksam gilt der Zinsaufwand von Darlehen und Krediten von verbundenen Unternehmen, deren Höhe das Vierfache (bei den Banken oder Versicherungsanstalten das Sechsfache) der Höhe des Eigenkapitals überschreitet.

b) Zinssatz

Der Zinssatz muss im Einklang mit dem Fremdvergleichsgrundsatz festgelegt werden. Für die Darlehen und Kredite zwischen verbundenen Personen betrug die Höhe des Zinssatzes 140% des Diskontsatzes der Tschechischen Nationalbank (ČNB), der zum Tag des Abschlusses des Kredit- oder Darlehensvertrages gültig war, damit der Zinsaufwand steuerwirksam werden kann.

IV. Neue Regelung ab 1. 1. 2008

Für die Verträge, die bis 31. 12. 2007 abgeschlossen wurden, gilt bis 2010 weiterhin die bisherige Regelung. Bei den Verträgen die im Jahr 2008 abgeschlossen wurden, müssen alle mit den Krediten und Darlehen zusammenhängenden Finanzaufwendungen mit Zinscharakter wie folgt geprüft werden.

b) Finanzaufwand

Finanzaufwendungen von denjenigen Krediten und Darlehen, bei denen ihre Höhe von den Wirtschaftsergebnissen des Debitoren abhängig ist, oder die anderen Verbindlichkeiten des Debitoren untergeordnet sind (d.h. werde im Falle eines Konkurs- oder Liquidierungsverfahrens nach Befriedigung aller anderen Verbindlichkeiten befriedigt), sind nicht steuerlich abziehbar.

Für alle Darlehen und Kredite darf die Höhe der steuerwirksamen Finanzaufwendungen das arithmetische Produkt vom durchschnittlichen Kreditbestand im Jahr und den Einheitszinssatz nicht überschreiten. Der Einheitszinssatz wird als Summe des arithmetischen Mittelwertes von 12M Referenzzinssätzen, die zu den letzten Tagen der betreffenden Monate für die entsprechende Währung festgelegt wurden, und des Zuschlags in Höhe von 4 Prozentpunkten berechnet. Die Referenzzinssätze müssen für jeden Kredit oder jedes Darlehen nach seiner Währung festgestellt werden. Für CZK ist der 12M PRIBOR anzuwenden.

Falls jedoch die Höhe der Finanzaufwendungen für Kredite und Darlehen von nicht verbundenen Personen 1 Mio CZK pro Jahr nicht überschreitet, sind alle Finanzaufwendungen steuerlich abziehbar.

b) Kredithöhe

Als steuerlich nicht wirksam gilt der Finanzaufwand für Darlehen und Kredite von verbundenen Unternehmen, deren Höhe das Zweifache (bei den Banken oder Versicherungsanstalten das Dreifache) der Höhe des Eigenkapitals überschreitet. Als steuerlich nicht wirksam gilt auch der Finanzaufwand für Darlehen und Kredite von nicht verbundenen Unternehmen, deren Höhe das Sechsfache (und ab 01.01.2009 das Vierfache) der Höhe des Eigenkapitals überschreitet. Zinslose Darlehen und Kredite werden in die Höhe der gewährten Darlehen und Kredite nicht einbezogen.

c) Zinssatz

Der Zinssatz muss auch weiterhin im Einklang mit dem Prinzip „Fremdvergleichsgrundsatz Pricing“ festgelegt werden. In der neuen Regelung ist jedoch nicht mehr verankert, dass der Zinssatz zwischen den verbundenen Personen 140% des Diskontsatzes der Tschechischen Nationalbank (ČNB) betragen muss, die Höhe der angemessenen Zinsen kann maximal 4 % über dem PRIBOR betragen.



V. Zusammenfassung der geltenden Regelung

a) Zeitliche Wirksamkeit der Regelungen

i) Verbundene Personen

	Zinsen / Finanzaufwand	Unterkapitalisierung
Bis 31. 12. 2007	1,4-fache des Diskontsatzes der Tschechischen Nationalbank	4-fache des Eigenkapitals
Bis 31. 12. 2009	12M PRIBOR + 4 % p.a. (neue Darlehen und Kredite)	2-fache des Eigenkapitals (neue Darlehen und Kredite)
Ab 01. 01. 2010	12M PRIBOR + 4 % p.a. (<u>alle</u> Darlehen und Kredite)	2-fache des Eigenkapitals (<u>alle</u> Darlehen und Kredite))

ii) Nicht verbundene Personen:

	Zinsen / Finanzaufwand	Unterkapitalisierung
Bis 31. 12. 2007	Nicht geregelt	Nicht geregelt
Bis 31. 12. 2008	12M PRIBOR + 4 % p.a. (neue Darlehen und Kredite)	6-fache des Eigenkapitals (neue Darlehen und Kredite)
Bis 31. 12. 2009	12M PRIBOR + 4 % p.a. (neue Darlehen und Kredite)	4-fache des Eigenkapitals (neue Darlehen und Kredite)
Ab 01. 01. 2010	12M PRIBOR + 4 % p.a. (<u>alle</u> Darlehen und Kredite)	4-fache des Eigenkapitals (<u>alle</u> Darlehen und Kredite)

b) Verfahren zur Beurteilung der steuerlich abziehbaren Finanzaufwendungen

Zur Beurteilung der steuerlichen Wirksamkeit und zum Ausschluß der steuerlich nicht abziehbaren Finanzaufwendungen wird folgender Ablauf empfohlen:

1.	Finanzaufwand von unterordneten Krediten und Darlehen Zinsaufwand von den Krediten und Darlehen, die von den Wirtschaftsergebnissen des Debitoren abhängig sind	auszuschließen
2.	Finanzaufwand vom Teil der Kredite und Darlehen von verbundenen Personen, der das Zweifache der Höhe des Eigenkapitals überschreitet	auszuschließen
3.	Finanzaufwand vom Teil der Kredite und Darlehen von nicht verbundenen Personen, der das Sechsfache (bzw. das Vierfache) der Höhe des Eigenkapitals überschreitet	auszuschließen
4.	Finanzaufwand, der das arithmetische Produkt vom durchschnittlichen Kreditbestand im Jahr und den um 4 Prozentpunkte erhöhten Einheitszinssatz überschreitet	prüfen, ob die prozentuelle Höhe des Finanzaufwands bereits in den einzelnen Schritten 1.-3. ausgeschlossen wurde, der Rest ist auszuschließen



NEWS Nr. 2/2008

VI. Erwartete zukünftige Entwicklung

Das Finanzministerium bereitet derzeit eine Novelle des Einkommensteuergesetzes vor, die die oben angeführten Auswirkungen mildern sollten.

Die Regelung der Unterkapitalisierung sollte (rückwirkend zum 1. 1. 2008) bei den Darlehen und Krediten von ausländischen nicht verbundenen Personen nicht mehr verpflichtend anwendbar sein. Die Regel zur Berechnung der steuerlich anwendbaren Zinsen in Höhe von „12M PRIBOR + 4 % p.a.“ soll aufgehoben werden.

Laut dem § 24 Abs. 2 Buchst. zc) sind auch diejenigen Aufwendungen steuerlich abziehbar, die im § 25 als steuerlich nicht abziehbar bezeichnet sind, und zwar bis zur Höhe der bezogenen Erlöse. Nach der gültigen Regelung ist diese Ausnahme nicht für die Finanzaufwendungen anwendbar, die nach den Regeln für Unterkapitalisierung ausgeschlossen wurden. Die Novelle soll diese Ausnahme auch wieder für die Finanzaufwendungen einführen.